OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601675/10/FP

Datum:
Linz, 31. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von K M, geb. x, F, B, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 22. November 2016, GZ: VStV/916301169497/2016, wegen Zurückweisung eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung wegen Verspätung, nach Durchführung zweier öffentlicher mündlicher Verhandlungen

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 22. November 2016 wies die belangte Behörde einen Einspruch des Beschwerdeführers (Bf) gegen eine Strafverfügung vom 31. Oktober 2016 als verspätet zurück und begründete damit, dass die Strafverfügung am 2. November 2016 hinterlegt worden und am 3. November 2016 erstmals zur Abholung bereitgehalten worden sei. Die Rechtsmittelfrist von 2 Wochen sei demnach am 17. November 2017 abgelaufen. Der Bf habe erst am 21. November 2016 Einspruch erhoben, sodass dieser als verspätet zurückzuweisen war.

I.2. Gegen diesen am 24. November 2016 durch eigenhändige Übernahme an der Adresse L, L zugestellten Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 2. Dezember 2016 rechtzeitig Beschwerde, den er mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verband. Der Bf begründete auf das wesentliche zusammengefasst damit, seit dem 30. Oktober 2016 auf Heimatbesuch in Deutschland gewesen und erst am 21. November 2016 wieder in Österreich eingereist zu sein. Seinen Aufenthalt könnten mehrere Personen bezeugen. Diese nannte er nicht. Er lege auch einen Rechnungsnachweis für den „Zeitraum des 30.10.2016“ (2 Parkscheine aus Passau) bei. Der Bf behauptete in der Folge einen Hauptwohnsitz in Deutschland. Seine gesamte Familie und Verwandtschaft halte sich dort auf. Er selbst halte sich als einziges Familienmitglied „zeitweise ggf. bedingt und befristet in der Republik Österreich auf und verlasse Österreich unregelmäßig“. Dem Bf sei bekannt, dass nach österreichischer Rechtsprechung keine Einspruchsmöglichkeit im Hinblick auf Anonymverfügungen bestehe, eine Zustellung sei dem Bf unbekannt da ihm bislang kein Zustellnachweis vorgelegt worden sei. Er verweise auf die „nach EU-Recht bestehende Rechtsprechung der Nichtanerkennung der Form der Beweisumkehr zum Nachteil der zu beschuldigenden Partei“. Der Bf verwies auch auf deutsche Gepflogenheiten in Zusammenhang mit österreichischen Strafverfahren im Hinblick auf die Nichtabgabe der Lenkerauskunft und darauf, dass kein Einklang mit dem deutschen Rechtssystem bestehe. Die belangte Behörde habe in der Strafverfügung keinerlei „vorgeschriebene Nachweispflicht erfüllt“. Der Bf gehe davon aus, dass nicht er das gegenständliche Fahrzeug gelenkt habe.
Für den Fall der weiteren Verfolgung beantrage der Bf einen aussagekräftigen Lichtbildbeweis, Standortnachweis, einen Messprotokollauszug und ein aktuelles Eichprotokoll. Er empfehle und beantrage die sofortige Einstellung des Verfahrens, weil keinerlei „Beweisnachweis“ angeführt sei. Er ersuchte um Übersendung weiterer Schreiben an eine Anschrift in Neubrandenburg. Dem Schreiben war zudem eine Meldebestätigung aus dem Jahr 2009 beigelegt.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verwaltungsakt mit Schreiben vom 16. Dezember 2016 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und 2-malige öffentliche mündliche Verhandlung. Zu keiner der beiden Verhandlungen erschien der Bf. In den Ladungen wurde der Bf im Rahmen eines Verspätungsvorhalts auf die Wirkungen des Rückscheins als öffentliche Urkunde und seine Verpflichtung zur Behauptung und den Beweis von Zustellmängeln aufmerksam gemacht.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentliche S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde verfasste am 31. Oktober 2016 eine an den Bf gerichtete Strafverfügung. [Strafverfügung]
Nach Vornahme eines Zustellversuchs an der Adresse L, L, bei welchem der Bf nicht angetroffen wurde, hinterließ der Postbote einen Verständigungszettel im Briefkasten des Bf und hinterlegte die Sendung bei der Postdienststelle 4027, bei welcher sie ab dem 3. November 2016 zur Abholung bereit lag [Rückschein samt Stempel; öffentliche Urkunde].
Die Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung beinhaltet den Passus, dass der Einspruch innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung einzubringen ist.
[Strafverfügung]
Der Bf erhob mittels Fax am 21. November 2016, 23:00 Uhr Einspruch. [Einspruch]
Zu diesem Zeitpunkt war der Bf noch aufrecht an der Adresse in der L gemeldet und aufhältig und wusste vom ggst. Verwaltungsstrafverfahren. Auch der Zurückweisungsbescheid vom 22. November 2016 wurde ihm an diese Adresse zugestellt und erhob er in der Folge gegen diesen Beschwerde. Der Bf wusste insofern um die Anhängigkeit des Verwaltungsverfahrens. [erfolgte Zustellungen, ZMR, Erhebung von Einspruch und Beschwerde]
Nach Einsichtnahme in das ZMR, das ergab, dass der Bf seit 27. Juli 2017 seinen Hauptwohnsitz in B, F gemeldet hat, lud das Verwaltungsgericht den Bf mit Ladung vom 7. September 2017 zu einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Die Ladung enthielt folgenden Zusatztext:
„Sie werden darauf hingewiesen, dass der Rückschein, welcher eine Zustellung der Strafverfügung am 3. November 2016 ausweist, als öffentliche Urkunde vollen Beweis macht. Wird von Ihnen ein Zustellmangel behauptet, so ist diese Behauptung zu begründen und zu beweisen, um die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen, widrigenfalls angenommen werden müsste, dass die Zustellung am 3. November 2016 rechtmäßig bewirkt war.“ [Ladung]
Die Ladung langte mit dem Vermerk „unbekannt“ an das Gericht zurück. Das Gericht lud den Bf in der Folge mit gleichlautenden Ladungen erfolglos an seiner alten Adresse in L, L und an der Adresse M, N. Beide Ladungen langten mit den Vermerken „verzogen“ und „Empfänger unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln“ an das Gericht zurück. [genannte Rückscheinbriefe]
Nach neuerlicher Einsichtnahme in das ZMR, das wieder die Adresse in B als Hauptwohnsitz ergab und erfolglosen Nachfrage bei der belangten Behörde, der BH Steyr Land und der Gemeinde B, lud das Gericht den Bf neuerlich unter Anwendung der §§ 8 und 23 ZustG durch Hinterlegung der Ladung im Akt. Der Bf

erschien nicht zur öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 24. Oktober 2017. [Akt]

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf zwischen 3. und 17. November 2017 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte. [fehlende Entkräftung der öffentlichen Urkunde durch den Bf]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den im vorliegenden Verwaltungsakt erliegenden Beweismitteln, insbesondere jenen, die in Klammern angegeben sind, im Hinblick auf die Zustellung der Strafverfügung, aus dem vollständig ausgefüllten Rückschein. Der Postrückschein ist als Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 ZPO die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat (zu den rechtlichen Folgen weiter unten). Der Rückschein macht insofern vollen Beweis und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges (vgl. *Hauer/Leukauf,* Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 47 AVG, S 553 ff; VwGH 21. Oktober 1994, 94/11/0132).
Der Bf hat keine die öffentliche Urkunde widerlegenden Beweismittel benannt oder beigebracht.
Den von ihm behaupteten Zustellmangel durch Abwesenheit von der Abgabestelle hat der Bf nicht belegt. Die vom Bf vorgelegten Parknachweise aus Passau, einem Ort der nicht einmal eineinhalb Stunden von Linz, dem seinerzeitigen Wohnort des Bf, die beweisen, dass sich jemand mehrere Stunden in Passau aufgehalten hat, vermögen eine Ortsabwesenheit des Bf zwischen 30. Oktober 2016 und 21. November 2016 nicht glaubhaft zu machen.
Nur am Rande sei bemerkt, dass der Bf schon im dem Verfahren LVwG-601237 zugrundeliegenden Behördenverfahren erfolglos behauptet hat, in Neubrandenburg wohnhaft zu sein, obwohl ihm alle Behördendokumente, auch mit Unterstützung der Exekutive, an seiner Adresse in L, L zugestellt werden konnten, also die auch vorliegend vom Bf versuchte Vorgehensweise, sich Zustellungen zu entziehen, offensichtlich und diese Taktik des Bf bereits gerichtsbekannt ist. Der Bf übersieht freilich, dass sein eigenes Vorbringen, in dem er etwa von „Heimaturlaub“ spricht, mit einer Abgabestelle in Deutschland nicht in Einklang gebracht werden kann. Diese Umstände stützen die unglaubwürdige Verantwortung des Bf.

Dem Bf ist es nicht gelungen den Beweis zu erbringen, dass der im Rückschein bezeugte Vorgang anders abgelaufen ist, bzw. dieser unrichtig beurkundet wurde.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Anzuwendende Bestimmungen:

a) § 8 Zustellgesetz lautet:

Änderung der Abgabestelle
§ 8. (1) Eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, hat dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen.
(2) Wird diese Mitteilung unterlassen, so ist, soweit die Verfahrensvorschriften nicht anderes vorsehen, die Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch vorzunehmen, falls eine Abgabestelle nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

b) § 23 Zustellgesetz lautet:

Hinterlegung ohne Zustellversuch

§ 23. (1) Hat die Behörde auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift angeordnet, daß ein Dokument ohne vorhergehenden Zustellversuch zu hinterlegen ist, so ist dieses sofort bei der zuständigen Geschäftsstelle des Zustelldienstes, beim Gemeindeamt oder bei der Behörde selbst zur Abholung bereitzuhalten.
(2) Die Hinterlegung ist von der zuständigen Geschäftsstelle des Zustelldienstes oder vom Gemeindeamt auf dem Zustellnachweis, von der Behörde auch auf andere Weise zu beurkunden.
(3) Soweit dies zweckmäßig ist, ist der Empfänger durch eine an die angegebene inländische Abgabestelle zuzustellende schriftliche Verständigung oder durch mündliche Mitteilung an Personen, von denen der Zusteller annehmen kann, daß sie mit dem Empfänger in Verbindung treten können, von der Hinterlegung zu unterrichten.
(4) Das so hinterlegte Dokument gilt mit dem ersten Tag der Hinterlegung als zugestellt.

c) § 49 Abs 1 VStG lautet:

§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

d) § 17 Zustellgesetz lautet:

Hinterlegung

§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten,

Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.

III.2. Zum Verfahren vor dem Verwaltungsgericht:

Zumal der Bf eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt hat, hatte das Gericht eine solche durchzuführen. Trotz Zustellversuchen an allen dem Gericht bekannten möglichen Abgabestellen, konnte eine Zustellung zunächst nicht bewirkt werden. Weil die Sendung nach Deutschland nicht vor der ersten öffentlichen mündlichen Verhandlung an das Gericht zurück gelangte, fand diese zunächst statt.

Eine Partei hat dann iSd § 8 Abs. 1 ZustG Kenntnis von einem Verfahren, wenn sie durch eigene Prozesshandlungen (z.B. Antragstellung) oder durch Amtshandlungen (z.B. Zustellung einer Ladung) tatsächlich vom Verfahren wusste (Hinweis Walter/Mayer, Zustellrecht, 44). (VwGH v. 12. Mai 2010, 2006/20/0766).

Der Bf war zum Zeitpunkt der Zustellung des bekämpften Bescheids zweifellos noch an der damaligen Abgabestelle in der L L aufhältig und erhob Beschwerde. Er wusste also um die Anhängigkeit des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht.

§ 8 Abs. 1 ZustG setzt voraus, dass sich die Abgabestelle der Partei während des Verfahrens ändert. Dabei bedarf es einer Verlegung auf Dauer und nicht etwa nur einer Abwesenheit, die so lange währt, dass die regelmäßige Anwesenheit des Empfängers nicht mehr anzunehmen und eine Hinterlegung oder Ersatzzustellung daher nicht möglich ist. Mit dem Begriff "Änderung" ist die Vorstellung der Verlegung, der Aufgabe, des Wechsels verbunden. (VwGH v. 22. Jänner 2014, 2013/22/0313). Der Bf hat sich an seiner Abgabestelle in L meldebehördlich abgemeldet und einen neuen Hauptwohnsitz in B begründet. Die Änderung der Abgabestelle ist also evident.

Die Mitteilung nach § 8 Abs. 1 ZustG hat unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern zu erfolgen (vgl. Stumvoll in Fasching/Konecny^2, ErgBd, § 8 ZustG Rz 7).

Aufgrund dieser Änderung der Abgabestelle war der Bf verbunden, dem Gericht eine neue Abgabestelle bekanntzugeben.

Der Bf ist seiner Verpflichtung nicht nachgekommen. Er hat lediglich, stereotyp, wie auch schon im Einspruch und einem anderen Verfahren eine deutsche Adresse angegeben und an diese Zustellung begehrt, obwohl diese evidentermaßen nicht als Abgabestelle in Betracht kommt, weil sich der Bf an dieser nicht aufhält.
Auch an der Meldeadresse in B konnte dem Bf nicht zugestellt werden, weil er dort unbekannt ist.

Die Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 2 ZustG, die Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch vorzunehmen, hat nicht nur zur Voraussetzung, dass die unverzügliche Mitteilung über die Änderung der Abgabestelle unterlassen wurde, sondern auch, dass eine Abgabestelle nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Es ist durch "einfache Hilfsmittel" (so 162 BlgNR 15. GP 10) zu versuchen, die (neue) Abgabestelle auszuforschen. Wenn ergebnislos der zumutbare und ohne Schwierigkeiten zu bewältigende Versuch unternommen wurde, eine (neue, andere) Abgabestelle festzustellen, kann eine Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch erfolgen.
Zunächst ist festzuhalten, dass die vom Bf angegeben Abgabestelle in Neubrandenburg angegebene Abgabestelle schon aufgrund der Kenntnisse aus dem o.a. anderen Verfahren als unrichtig anzunehmen war. Das Gericht hat aber ohnehin einen Zustellversuch an dieser Adresse vorgenommen, der sich als erfolglos erwies, weil der Bf an der Adresse in Neubrandenburg unbekannt ist.
Das Gericht hat vorliegend zunächst eine ZMR-Abfrage getätigt und einen neuen, aktuellen Hauptwohnsitz des Bf ermitteln können. Es ergab sich jedoch, dass der Bf auch an dieser Adresse unbekannt ist, sodass ein Zustellversuch scheiterte und insofern keine neue Abgabestelle ermittelt werden konnte.
Das Gericht hat deshalb Zustellversuche an der alten bekannten Adresse in L L und jener vom Bf angegebenen deutschen Adresse vorgenommen, beide Male erfolglos. Das Gericht hat zudem bei der belangten Behörde und der Wohnsitzbehörde des Bf nachgefragt. Es konnte dem Gericht jedoch nur mitgeteilt werden, dass die beiden Behörden ebenso Zustellversuche an der Adresse in B, sogar unter Inanspruchnahme der Polizei, zu tätigen versuchten, die ebenso erfolglos waren. Auch die Gemeinde B wusste nichts vom Bf.

Die Ladung zur neu anzuberaumenden öffentlichen mündlichen Verhandlung (die nach Deutschland versandte Ladung langte erst nach der ersten öffentlichen mündlichen Verhandlung an das Gericht zurück) war demnach nach § 23 ZustG im Akt zu hinterlegen, weil eine Zustelladresse des Bf nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

III.3. In der Sache ergibt sich Folgendes:

III.3.1. Die ggst. Strafverfügung konnte dem Bf zunächst an seinem Wohnsitz nicht zugestellt werden, sodass das Poststück bei der zuständigen Geschäftsstelle der Post, dem Postamt 4027, hinterlegt wurde. Die Abholfrist begann am 3. November 2016 zu laufen. Dass der Zusteller davon ausging, dass der Bf sich regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, ergibt sich schon aus dem vorliegenden Rückschein, der diesen Umstand bezeugt. Der Rückschein ergibt, dass der Zusteller einen Verständigungsnachweis in die Abgabeeinrichtung bei der Wohnung des Bf (Abgabestelle im Sinne des § 2 Z 4 ZustG) einlegte.

Wie bereits in der Beweiswürdigung dargestellt, macht der Rückschein als öffentliche Urkunde vollen Beweis und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges (vgl. *Hauer/Leukauf,* Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 47 AVG, S 553 ff; VwGH 21. Oktober 1994, 94/11/0132). Zumal es die belangte Behörde unterlassen hat, dem Bf vor Erlassen des Zurückweisungsbescheides einen Verspätungsvorhalt zu machen, hat das Verwaltungsgericht den Bf über die Wirkungen des Rückscheines aufgeklärt und ihm in den Ladungen einen Verspätungsvorhalt gemacht. Auch dieser wurde ihm wirksam im Sinne des § 23 ZustG zugestellt.
Mangels jeglichen geeigneten Beweismittels- bzw. -anbots ist davon auszugehen, dass der Zustellvorgang gesetzgemäß ablief. Die vom Bf vorgelegten Parkscheine, die von einem einzelnen Tag einer nahe des Wohnorts des Bf liegenden Stadt stammen, können, wie bereits ausgeführt nicht glaubhaft machen, dass der Bf nicht regelmäßig an die Abgabestelle zurückgekehrt ist.

Es ergibt sich daher, dass die Zustellung der Strafverfügung gemäß § 17 Abs. 3 ZustG am 3. November 2016 bewirkt war und die nicht verlängerbare, gesetzliche Einspruchsfrist von 2 Wochen mit Ablauf des 17. November 2016 endete.
Der am 21. November 2016 bei der Behörde eingebrachte Einspruch war sohin jedenfalls verspätet.

III.3.2. Zur Argumentation des Bf in der Sache:

Soweit ersichtlich wendet sich der Bf in der Beschwerde gegen die Strafverfügung in inhaltlicher Hinsicht.

",Sache' des Beschwerdeverfahrens vor dem VwG ist - ungeachtet des durch § 27 VwGVG 2014 vorgegebenen Prüfumfangs - jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat." (VwGH 16. November 2015; Ra 2015/12/0026)

Sache des ggst. Beschwerdeverfahrens ist sohin die Zurückweisung des Einspruches als verspätet, also die Frage, ob der Bescheid der belangten Behörde

vom 22. November 2016, mit welchem der Einspruch des Bf als verspätet zurückgewiesen wurde, rechtmäßig ergangen ist.

Dem Gericht kommt gegenständlich keine Zuständigkeit im Hinblick auf das Anlassdelikt (Geschwindigkeitsverstoß) zu, lediglich würde das diesbezügliche Verfahren, käme das Gericht zum Schluss, dass der Einspruch des Bf rechtzeitig eingebracht wurde, in den Verfahrensstand nach rechtzeitigem Einspruch zurücktreten und wäre diesfalls von der Behörde ein ordentliches Verfahren abzuführen. Dies ist angesichts obiger Ausführungen jedoch nicht der Fall.

Insofern ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, auf die Argumente des Bf in Zusammenhang mit der Anlasstat einzugehen.

III.3.3. Ergebnis:

Die belangte Behörde hat den Einspruch des Bf zu Recht zurückgewiesen, weil er diesen verspätet eingebracht hat.
Die Beschwerde war demgemäß abzuweisen.

III.4. Über den gleichzeitig gestellten Wiedereinsetzungsantrag hat gemäß § 33 Abs. 4 VwGVG die belangte Behörde zu entscheiden, zumal der Wiedereinsetzungsantrag schon vor Vorlage der Beschwerde bei der belangten Behörde eingelangt ist. (VwGH 28. September 2016, Ro 2016/16/0013)

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl